

**Satzung der Stadt Waldsassen über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen durch die Stadt Waldsassen vom 18.12.2014**

Die Stadt Waldsassen erlässt auf Grund Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen an verdiente Persönlichkeiten

**§ 1  
Ehrenbürgerrecht**

Die Stadt Waldsassen kann aufgrund Art. 16 der Gemeindeordnung Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung der Stadt hervorragende Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbrief.

**§ 2  
Bürgermedaille**

Die Stadt Waldsassen stiftet eine Bürgermedaille. Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt große Verdienste erworben haben.

Die Zahl der Inhaber der Bürgermedaille wird auf jeweils vier lebende Persönlichkeiten begrenzt.

**§ 3  
Goldene Ehrennadel**

Die Stadt Waldsassen verleiht eine Goldene Ehrennadel. Sie wird an Mitglieder des Stadtrates für 20-jährige Tätigkeit im Stadtrat sowie an andere Persönlichkeiten für besondere Verdienste, die sie sich für das Wohl der Stadt erworben haben, verliehen.

**§ 4  
Silberne Ehrennadel**

Die Stadt Waldsassen verleiht eine Silberne Ehrennadel. Sie wird an Mitglieder des Stadtrates für 12-jährige Tätigkeit im Stadtrat sowie an andere Persönlichkeiten für Verdienste, die sie sich für das Wohl der Stadt erworben haben, verliehen.

**§ 5  
Verleihungsanträge**

- (1) Der erste Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen sind berechtigt, geeignete Personen für die Ehrungen nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Verleihung der Goldenen und Silbernen Ehrennadel an Mitglieder des Stadtrates bedarf keines besonderen Antrages und keiner Begründung.
- (2) Der Stadtrat entscheidet über die vorliegenden Anträge in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Stadtrates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Die Ehrung wird in einem dem Anlass entsprechenden würdigen Rahmen vorgenommen.

**§ 6**

## **Widerruf**

Die Stadt kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Er wird mit Zustellung des Widerrufsbescheides an den Betroffenen wirksam.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Waldsassen über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen durch die Stadt Waldsassen vom 23.02.1977 außer Kraft.

Waldsassen, den 18.12.2014  
Stadt Waldsassen

Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister